

**Sekretariat  
der Österreichischen Bischofskonferenz**

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 1996 10 15

BK 275/1/96

**Beiliegend** 25 Ausfertigungen **Mit der Bitte um:**  
unserer Stellungnahme zum Entwurf eines  
zweiten Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996  
des Bundesministeriums für Arbeit und Sozi-  
ales vom 8.Okt.1996; Zl. 21.652/36-1/96

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom .....
- In Beantwortung des Schreibens vom .....

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

85  
21. OCT. 1996  
22. 10. 96

*D. Kager*

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der  
Österreichischen Bischofskonferenz

*Michael Wille*



# Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 552/DW 280 - DVR-0029874(001)

BK 275/96

Wien, 1996 10 15

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines zweiten Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996; Zl. 21.652/36-1/96 -  
Begutachtungsverfahren

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz bestätigt den Erhalt Ihres Schreibens vom 8. Oktober 1996 samt dem Entwurf des Zweiten Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996 und nimmt zu diesem Entwurf wie folgt Stellung:

1. In § 148 Z 10 sollte im zweiten Satz ergänzt werden, daß Ansprüche gegenüber dem Landesfonds jedoch auch dann für zuschlußberechtigte Krankenanstalten bestehen, wenn kein derartiger Vertrag abgeschlossen worden ist. Ob schriftliche Verträge mit allen zuschlußberechtigten Krankenanstalten tatsächlich bestehen, ist nicht mit Sicherheit feststellbar; insbesondere im Kreis der gemeinnützigen privaten Krankenanstalten könnte es die eine oder andere Krankenanstalt geben, mit der kein Vertrag abgeschlossen wurde, jedoch eine faktische Direktverrechnung besteht. Nach dem Konzept der im Entwurf vorliegenden Vereinbarung nach Art 15 a B-VG hat es darauf jedoch nicht anzukommen.
2. In § 150 Abs (1) sollten in der Einleitung die Worte „und unaufschiebbar“ gestrichen werden; die diesbezügliche Differenzierung ist sachlich nicht zu vertreten.
3. Im Zusammenhang mit § 447 f des Entwurfes fehlt eine Regelung über die Verpflichtung der Sozialversicherungsträger, finanzielle Mittel für jene Krankenanstalten zur Verfügung zu stellen, die nicht über den Landesfonds finanziert werden. Eine diesbezügliche gesetzliche Regelung sollte sich auch im ASVG finden, nämlich dahingehend, daß bestimmte Beträge für derartige Krankenanstalten zur Verfügung zu stehen haben und diese Beträge auch zu valorisieren sind. Derzeit wurden alle Verträge mit den privaten Krankenanstalten gekündigt und besteht für diese Krankenanstalten kein Anspruch auf den Neuabschluß derartiger Verträge.

In diesem Zusammenhang sollte auch klargestellt werden, daß alle jene Krankenanstalten aus dem „11. Topf“ anspruchsberechtigt sind, die im Jahr 1994 entweder kraft Vertrages oder kraft faktischer Handhabung mit den Sozialversicherungsträgern direkt abgerechnet haben.

4. Die Regelung des § 447 f Abs (4) ASVG, wonach der Mittelfluß erst im April 1997 beginnt, stellt für jene Krankenanstalten, deren Rechtsträger nicht eine Gebietskörperschaft sind, eine katastrophale Finanzierungslücke dar. Die Krankenanstalten haben ihre Leistungen bereits im Jänner erbracht und erhalten Leistungen dann vermutlich erst im Monat Mai, weil auch die Abrechnung durch den Landesfonds Zeit in Anspruch nehmen wird.
5. Alle vorstehenden Anträge und Hinweise gelten sinngemäß auch für die anderen Sozialversicherungsgesetze, deren Novellierung im zweiten Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996 vorgesehen ist.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz stellt fest, daß eine gründliche Begutachtung durch die Frist von nicht einmal einer Woche verunmöglicht wurde und ersucht, die Anträge in der Regierungsvorlage zu berücksichtigen.

25 Ausfertigungen gehen mit gleicher Post an das Präsidium des Nationalrates.



*Michael Wilhelm*

(Msgr. Dr. Michael Wilhelm)  
Sekretär  
der Bischofskonferenz